Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15 Ausgegeben Danzig, den 8. März 1939

Inhalt:

38

Verordnung über die Organisation der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1
Führung

§ 1

Jeder Träger der Sozialversicherung hat einen Leiter. Die in den Gesetzen über die Sozialversicherung vorgesehenen Organe der Versicherungsträger fallen weg. Der Leiter hat, vorbehaltlich des § 5, die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe.

§ 2

Leiter ist:

bei den Landesversicherungsanstalten für Angestellte und für Invalidenversicherung sowie bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
ein Beamter der Freien Stadt Danzig, den der Senat ernennt,

bei der Unfallgenossenschaft (einschließlich der See-Krankenkasse)
ein Führer eines bei diesem Versicherungsträger versicherten Betriebes, den die Aufsichtsbehörde beruft,

bei den Betriebskrankenkassen
der Führer des Betriebes oder sein Stellvertreter,

bei den Innungskrankenkassen
ein von der Innung (den Innungen) mit Zustimmung der Handwerkskammer berufener Meister oder Geselle der Innung,

bei der Landkrankenkasse
ein von dem Senat — Abt. für Gesundheitswesen und Soziales — nach Anhören des Landesbauernführers berufener Bauer, Landwirt oder ein landwirtschaftliches Gefolgschaftsmitglied,

bei den Ortskrankenkassen
ein Geschäftsführer, den der Senat — Abt. für Gesundheitswesen und Soziales — ernennt.

Vor der Ernennung oder Berufung ist der Beirat (§ 3) zu hören.

Neben dem Leiter werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 3. 1939.)

§ 3

Zur Unterstützung des Leiters wird ein Beirat bestellt.

Er besteht aus:

Versicherten des Versicherungsträgers und Führern von Betrieben, deren Gefolgschaft bei dem Versicherungsträger versichert ist, oder Stellvertretern solcher Führer in gleicher Zahl und einem Arzte.

Zum Beirat der Orts- und Innungskrankenkassen gehört ferner ein Vertreter der Gebietskörperschaft, für die der Versicherungsträger örtlich zuständig ist, zum Beirat der Landkrankenkasse je ein Vertreter der zu ihr gehörenden Landkreise.

Dem Beirat einer Betriebskrankenkasse gehören nur Versicherte und Vertreter des Führers des Betriebs, diese mit derselben Stimmenzahl, an.

§ 4

Die Aufsichtsbehörde beruft die Versicherten und die Führer von Betrieben und ihre Stellvertreter nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront, bei der Landkrankenkasse und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Landesbauernführers. Bei Betriebskrankenkassen beruft der Führer des Betriebs seine Vertreter; die Versicherten beruft die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vertrauensrates.

Den Arzt benennt der Senator für Gesundheitswesen und Soziales, den Vertreter der Gebietskörperschaft deren Leiter. Die Benennung bedarf, soweit sie nicht durch den Senat selbst erfolgt, der Bestätigung durch den Senat — Abt. für Gesundheitswesen und Soziales —.

§ 5

Der Beirat unterstützt und berät den Leiter in der Verwaltung des Versicherungsträgers.

Über seine Rechtsstellung und seine Aufgaben können die Durchführungsvorschriften Weiteres bestimmen.

Der Leiter oder sein Stellvertreter leitet die Verhandlungen.

Der Leiter oder sein Stellvertreter kann zu den Beratungen von Fall zu Fall Sachverständige zuziehen.

Artikel 2

Aufsicht

§ 1

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, daß die Versicherungsträger Gesetz und Satzung beachten. Sie kann ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger nicht unnötig eingreifen.

§ 2

Die Aufsicht führt:

Das Landesversicherungsamt über:

die Landesversicherungsanstalt für Angestellte
die Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung
die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
die Unfallgenossenschaft
die See-Krankenkasse

das Versicherungsamt über

die Krankenkassen.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Versicherungsträger bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig sowie auf die Betriebskrankenkasse beim Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig keine Anwendung.

§ 2

Der Senat erläßt die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft; im übrigen bestimmt der Senat den Tag des Inkrafttretens.

Danzig, den 28. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 118. Huth Dr. Großmann Dr. Wiers-Keiser

39 **Berichtigung.**

In der Arbeitszeitordnung vom 8. Februar 1939 (G.Bl. S. 47) muß es in § 30 Ziffer 1 statt „1. Januar 1939" richtig heißen „1. April 1939".

W. 5. 5205/39.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 3

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft; im übrigen bestimmt der Senat den Tag des Inkrafttretens.

Danzig, den 28. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. I. 118. Huth Dr. Großmann Dr. Wiers-Keiser

39 **Berichtigung.**

In der Arbeitszeitordnung vom 8. Februar 1939 (G.Bl. S. 47) muß es in § 30 Ziffer 1 statt „1. Januar 1939" richtig heißen „1. April 1939".

W. 5. 5205/39.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.